

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 213/07 B

L 15 U 56/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 52/03 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch
den Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n k s y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hält die Rechtsfrage, "ob nach § 5 Abs. Nummer 2 a, FRG ein Arbeitsunfall vorliegt, wenn - der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem nicht Deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war oder - sich der Unfall nach dem 30.06.1944 in einem Gebiet ereignete, aus dem der Berechtigte vertrieben ist und der Verletzte, weil eine ordnungsgemäß geregelte Unfallversicherung nicht durchgeführt worden ist, nicht versichert war" für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Diese Frage sei zudem klärungsbedürftig und auch klärungsfähig.



- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger indes eine abstrakte Rechtsfrage im og Sinne nicht formuliert. Er macht auch im weiteren Verlauf der Beschwerdebegründung nicht klar, welches Problem der Auslegung des § 5 Abs 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) sowohl im vorliegenden Einzelfall als auch für andere Fälle betroffen sein soll, denn er hat allein den Gesetzestext in Frageform zitiert. Demgegenüber macht sein Hinweis, entscheidend komme es darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers als werkvertragliche Tätigkeit zu werten sei oder als dienstvertragliche Tätigkeit als normaler Arbeitnehmer, deutlich, dass die Beschwerdebegründung ausschließlich auf die auf den Einzelfall bezogene Anwendung des § 5 Abs 1 FRG abzielt. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Behauptung des Klägers auch die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht schlüssig dargestellt ist. Die Frage nämlich, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 2a oder b FRG erfüllt sind, ist mit einem klaren Nein zu beantworten, weil der Gesetzeswortlaut das Vorliegen eines Arbeitsunfalls, dessen Anerkennung die Erfüllung anderweitiger Voraussetzungen erfordert, voraussetzt. Einer revisionsgerichtlichen Entscheidung bedarf es insoweit nicht.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

